

## Strafbefreiende Selbstanzeige / Nacherklärung

Einer unserer Interessenschwerpunkte liegt im Bereich der Vertretung im Verfahren der Selbstanzeige.

Unterlässt eine Steuerpflichtiger die Berücksichtigung einzelner Einkünfte (z. B. Kapitaleinkünfte aus Luxemburg, Schweiz, Liechtenstein oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb), so tritt damit eine Verkürzung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ein, die als Steuerhinterziehung, zumindest aber leichtfertige Steuerverkürzung zu werten ist. Eine solche Steuerhinterziehung ist eine Straftat, kein Kavaliersdelikt. Auch wenn dies in weiten Teilen der Bevölkerung aufgrund der immer undurchschaubaren Steuergesetze noch immer als solches angesehen wird.

In vielen Fällen kann durch eine Nacherklärung der Einkünfte im Rahmen einer Selbstanzeige Straffreiheit erwirkt werden. Hier ist jedoch dringend die Hinzuziehung eines erfahrenen Steuerberaters zu empfehlen, da Fehler in diesem Verfahren die Straffreiheit zunichte machen können.

Hier einige Hinweise zum Verfahren der strafbefreienden Selbstanzeige:

- Wann ist die strafbefreiende Selbstanzeige möglich:  
Die Selbstanzeige kann strafbefreiend wirken, solange die Tat zum Zeitpunkt der Einreichung der Nacherklärung noch nicht entdeckt war, bzw. der Steuerpflichtige unter Würdigung aller Umstände noch nicht mit der Entdeckung der Tat rechnen musste. Dies ist ein entscheidender Punkt hinsichtlich der Erlangung der Straffreiheit. Selbst in den Liechtenstein-Fällen, bei denen der Name des Steuerpflichtigen auf einer der berühmten DVDs enthalten ist, muss noch nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass eine Straffreiheit nicht mehr möglich ist.
- Was ist hinsichtlich der nacherklärten Einkünfte zu beachten:  
Die Einkünfte sollten unbedingt vollständig nacherklärt werden. Nur bezüglich der nacherklärten Einkünfte kann eine Straffreiheit erwirkt werden. Werden hier Einkünfte nur teilweise erklärt, so würde dies bei einer Entdeckung der weiterhin nicht erklärten Einkünfte durch die Finanzbehörden zu einer Erhöhung des Strafmaßes führen.
- Wie ist der Gang des Verfahrens:  
Wenn Sie bisher nicht erklärte Einkünfte nacherklären möchten, sprechen Sie zunächst mit uns. Wir werden Sie über den weiteren Verfahrensweg beraten und die Selbstanzeige mit Ihnen anfertigen.  
Nach der Einreichung der Selbstanzeige leitet das Finanzamt von Amts wegen ein Steuerstrafverfahren ein. Im Rahmen dieses Verfahrens wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Straffreiheit vorliegen. Der Steuerpflichtige wird dann zur Nachzahlung der bisher nicht entrichteten Steuerbeträge zuzüglich Hinterziehungszinsen innerhalb angemessener Frist aufgefordert.  
Wenn der Steuerpflichtige die angeforderten Beträge fristgemäß zahlt, stellt das Finanzamt das Strafverfahren ein.

- Was ist zu tun, wenn keine Unterlagen bezüglich der hinterzogenen Einkünfte mehr vorhanden sind oder eine Nachzahlung der Steuerbeträge mangels entsprechender Mittel nicht kurzfristig möglich ist:  
Dies sind Fälle, die eine Strafbefreiung der Selbstanzeige gefährden. Speziell auch in solchen Fällen sollten Sie uns vertrauensvoll ansprechen. Hier bestehen durchaus Möglichkeiten, die Strafbefreiung trotzdem zu erlangen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass es besonders in Fällen von Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung sehr schwierig erscheint, sich jemandem anzuvertrauen. Wir versichern Ihnen aber äußerste Diskretion und eine individuelle und vertrauensvolle Beratung. Sprechen Sie uns frühzeitig an. Der Zeitfaktor kann entscheidend sein!